

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Gemeinde Surberg vom 23.02.2021 sowie das Inkrafttreten der „12. Änderung des Bebauungsplans Lauter“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 569/7 und 579/9 der Gemarkung Surberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplans Lauter der Planungsgruppe Strasser GmbH, Traunstein, i.d.F. vom 23.02.2021 und die dazugehörige Begründung i.d.F. vom 23.02.2021 gemäß §§ 9 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die 12. Änderung des Bebauungsplans Lauter i.d.F. vom 23.02.2021 wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Surberg, Zimmer 7, 1. Stock, Burgstraße 2 83362 Surberg während der Dienststunden (Montag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr) bereitgehalten.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid 19-Pandemie wird für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige telefonische Terminvereinbarung (0861-989680) gebeten.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Lauter ist online unter www.gemeinde-surberg.de/aktuelles samt Begründung einsehbar.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

3. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Lauter i.d.F. vom 23.02.2021 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 10. Änderung des Bebauungsplanes Hallabruck-Vorderfeld schriftlich gegenüber der Gemeinde Surberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Surberg, 25.02.2021
Gemeinde Surberg



Michael Wimmer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung wurde an die Amtstafeln

angeheftet am 25.02.2021

abgenommen am _____.

Surberg, den _____

Michael Wimmer
1. Bürgermeister
